

Bürgermeisteramt · Hirschfelder Str. 13 · 74544 Michelbach a. d. Bilz

Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall
Stadtverwaltung
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall



Sachbearbeiter: Krist/be
Telefondurchwahl: 0791/93210-70
E-mail:
Berthold.Krist@michelbach-bilz.de
Aktenzeichen:
Datum: 27.07.2016

Einspruch gegen einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses vom 19. Juli 2016 entsprechend § 60 Abs. 5 GemO

Sehr geehrte Damen und Herren,

form- und fristgerecht legt die Gemeinde Michelbach an der Bilz entsprechend § 60 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg **Einspruch** gegen den Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses vom 19. Juli 2016 ein, in dem die Gebietskulisse für die Konzentrationszonen im Rahmen der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans festgelegt wurden. Dieser Beschluss ist für die Gemeinde Michelbach an der Bilz von besonderer Wichtigkeit und von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Durch die massive Darstellung von Konzentrationszonen östlich der Michelbacher Wohnbereiche bestehen tatsächliche und potenzielle Einschränkungen sowie Nachteile für die Gemeinde und ihre Einwohnerinnen sowie Einwohner. Die Überfrachtung hat Immissionsquellen zur Folge, die wesentlich und nicht zumutbar sind.

Die Gemeinde Michelbach an der Bilz stimmt den im Rahmen der erneuten Auslegung vorgenommenen Gebietsreduktionen zu. Diese Reduzierungen sind aber keinesfalls ausreichend, was die Ausweisung der Konzentrationszone „Östlich von Michelbach“ betrifft. Diese ist auf jeden Fall und zwingend weiter zu reduzieren. Dies ist auch entsprechend bei der zweiten erneuten Auslegung zu berücksichtigen.

Begründung:

1. Einige fachliche Stellungnahmen wurden nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und gewürdigt.
 - a) Regierungspräsidium Tübingen, Fachbereich Forst (Seite 13):
Der Generalwildweg wurde zwar erfasst und dargestellt, aber nicht ausreichend untersucht. Im Zuge eines etwaigen Genehmigungsverfahrens ist eine Klärung zeitlich zu spät. Zudem stellt die Behörde fest, dass die Konzentrationszone „Östlich von Michelbach“ nur in Teilbereichen geeignet ist.
 - b) Regionalverband Heilbronn-Franken
Von dort aus wird festgestellt, dass die Konzentrationszone „Östlich von Michelbach“ im Regionalplan überwiegend als Vorranggebiet für Forstwirtschaft und vollständig als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen wird. Es handelt sich um das größte unzerschnittene Waldgebiet. Der Bereich ist die zentrale Erholungsachse der nördlichen Limpurger Berge. Die Vermeidung teilräumlicher Überlastung ist noch nicht ausreichend untersucht und berücksichtigt. So sind Qualitätsziele bezüglich der räumlichen Ausgestaltung zugrunde zu legen. Außerdem sind Anpassungen vorzunehmen, um räumliche Überlastungen zu vermeiden. Die Frage der Vereinbarkeit der Planung mit den im Regionalplan festgelegten Funktionen ist noch nicht geklärt.
 - c) Regierungspräsidium Stuttgart (Seite 20 und 21)
Auch das Regierungspräsidium Stuttgart verweist auf die Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für Forst und Erholung. Festgestellt wird in der Stellungnahme, dass der nördliche Teil der Konzentrationszone in den beschränkten Bau- und Schutzbereich des Verkehrslandeplatzes Hesselental hineinragt und Flugsicherungseinrichtungen beeinträchtigt werden könnten. Gefordert wird eine gründliche Erfassung der Fledermausquartiere, der Nahrungshabitate und der Flurkorridore. Aufgrund dadurch bedingter Abschaltzeiten ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen. Zudem bemerkt das Regierungspräsidium Stuttgart, dass eine FFH-Vorprüfung dringend erforderlich ist. Als Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan moniert das Regierungspräsidium Stuttgart auch, dass eine Flurbilanz nicht vorgelegt wurde. Außerdem sind Ausgleichsmaßnahmen entsprechend darzustellen. Zudem wird auf die Achse des Generalwildweges im Rahmen des Generalwildwegeplans hingewiesen. Zudem kommt es, so wird festgestellt, im Umweltbericht des Büro Blasers zu widersprüchlichen Angaben.
2. Die Siedlungserweiterung im Bereich „Obere Wiesen“ um rund 200 Meter ist seit vielen Jahren bekannt. Die Fläche wurde vor einigen Jahren zu Gunsten der Verwaltungsgemeinschaft zunächst als Wohnbaufläche aus der Flächennutzungsplanung herausgenommen. Dies erfolgte damals jedoch nur unter der Maßgabe, dass die Fläche in einer der nächsten Fortschreibungen wieder aufgenommen wird. Insofern ist es fragwürdig, warum der Abstand von den ursprünglich vereinbarten 900 Meter nun bezogen auf die Erweiterung auf 700 Meter zurückgenommen wurde.
3. Der Standort des Waldkindergartens östlich des Siedlungsgebietes „Obere Wiesen“ ist noch überhaupt nicht in der Flächennutzungsplanung im Hinblick auf Windkraft berücksichtigt.

4. Der Koalitionsvertrag der Grün-Schwarzen Landesregierung sieht als eine Absicht und ein Ziel vor, dass zu Windräder ein Mindestabstand von 1000 Meter gelten soll. Andere Verwaltungsgemeinschaften legen zu Wohngebieten einen Mindestabstand von 1500 Meter zugrunde. Insofern erscheint der hier gewünschte Mindestabstand gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Dörr
Bürgermeister

Empfangsbescheinigung

über die Zustellung einer verschlossenen, mit folgender Anschrift versehenen
Sendung:

Absender:	An:
Bürgermeisteramt	Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall
Hirschfelder Strasse 13	Am Markt 6
74544 Michelbach an der Bilz	74523 Schwäbisch Hall

Das bezeichnete Schriftstück haben wir heute erhalten (Einspruch gegen einen
Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses vom 19. Juli 2016 entsprechend
§ 60 Abs. 5 GemO):

Schwäbisch Hall,

(Ort und Datum)

.....

(Empfänger)